

# **Satzung Lemonaid & ChariTea e.V.**

8. Juli 2019

## **§ 1 Name und Zweck**

1. Der Verein führt den Namen „LemonAid & ChariTea e.V.“ mit Sitz in Hamburg.  
Der Verein soll beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Unterstützung bedürftiger Personen, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und Kultur, der Entwicklungszusammenarbeit und der Völkerverständigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an andere gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden.

Insbesondere:

- Die finanzielle Förderung von bestehenden sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie etwa Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexiko.
  - Die finanzielle Förderung von eigens geplanten und durchgeführten sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie etwa Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexiko.
  - Die Planung und Durchführung von Informations- und Spendenveranstaltungen im Hinblick auf Förderung von fremden und eigenen sozialen, medizinischen, kulturellen, landwirtschaftlichen und völkerverständigenden Projekten in Ländern wie insbesondere Sri Lanka, Südafrika, Indien, Ruanda, Ägypten, Argentinien, Paraguay oder Mexico.
4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft und/oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen.
  5. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 4 Unverhältnismäßigkeit von Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit der Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
2. Ausschlussgründe sind:
  - a. die nachhaltige Verletzung der Pflichten eines Vereinsmitgliedes
  - b. die erhebliche Gefährdung des Ansehens des Vereins oder der Erfüllung seines Zweckes.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb eines Monats die Mitgliederversammlung angerufen werden. Geschieht dies, so ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Beiträge**

Der Verein kann von allen Mitgliedern Förderbeiträge erheben. Ob und in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a. die Wahl des Schatzmeisters
  - b. die Wahl des Ehrenausschusses
  - c. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - e. die Feststellung des Jahresabschlusses.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladung obliegt dem Vorstand. Sie muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch ergehen.
3. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder von drei Vorstandsmitgliedern ist binnen Monatsfrist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Übrigen gilt Abs. (2) entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand. Er hat das Hausrecht. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergeben muss. Die Sitzungsniederschriften sind vom jeweiligen Schriftführer und dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied mit der Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigen, die Vollmacht muss in Textform nachgewiesen werden; jedes Mitglied kann bis zu drei andere Mitglieder vertreten. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Stimmen der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
6. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle Mitglieder per E-Mail die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens einer Woche bis um 24<sup>00</sup> Uhr des angegebenen Tages per E-Mail die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Anschrift abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail gegenüber allen Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.
7. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenausschuss von 2 Personen wählen. Ihre Aufgabe ist es, in Konfliktsituationen zu beraten, zu moderieren und zu vermitteln.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Davon ist Jakob Berndt der 1. Vorsitzende und Felix Langguth der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig Schatzmeister ist.
2. Die Vorstände Jakob Berndt als 1. Vorsitzende und Felix Langguth als 2. Vorsitzende und Schatzmeister werden auf Lebenszeit berufen und können durch die Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt der Vorstand sich für die restliche Wahlzeit kommissarisch aus der Mitgliedschaft des Vereins.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
4. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der Paragraphen 52, 55, 56, 57 und 58

der AO. Er hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit ins Einzelne gehend Rechenschaft abzulegen.

5. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Mitglieder gemäß Abs. 1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Für den Schatzmeister und mögliche Beisitzer im Vorstand gilt Gesamtvertretungsberechtigung. Gesamtvertretungsberechtigung bedeutet hier, dass der Schatzmeister und mögliche Beisitzer des Vorstands nur mit dem ersten und (kumulativ) zweiten Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten können. Für die übrigen Mitglieder des Vorstandes gilt Gesamtvertretungsberechtigung. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter den Verein zu vertreten hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Der Beisitzende übernimmt dann die Funktionen des 2. Vorsitzenden.

## **§ 9 Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat besteht aus
  - a. sechs von der Vollversammlung der Mitarbeiter der Fa. Lemonaid Beverages GmbH per offener Wahl bestimmter Sprecher der Mitarbeiter der Fa. Lemonaid Beverages GmbH
  - b. bis zu sechs vom Vorstand berufene externe Berater aus den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit, Sozialunternehmertum, Länderexperten
  - c. Zwei Mitgliedern des Vereins, die vom Vorstand entsandt werden. Bis zum Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes Felix Langguth aus dem Vorstand ist dieser einer der entsandten Mitglieder.
  - d. Paul Bethke als Mitbegründer des Gesamtkonzeptes Lemonaid auf Lebenszeit bis zu seiner Amtsniederlegung
3. Der Beirat berät den Vorstand bei der Auswahl der zu fördernden Projekte und unterstützt den Vorstand dabei, den Verein bei dem Bewerbungsprozess der Projekte (Ausschreibung) in den verschiedenen Regionen zu verbreiten. Strategische Fragen hat der Vorstand mit dem Beirat zu beraten.
4. Die Mitglieder des Beirats zu Nr. 2 a. und 2. b. werden für zwei Jahre berufen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Mitarbeiter für den Verein ist, im Zusammenhang mit der Beiratstätigkeit anfallende Auslagen können erstattet werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung kann auf Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer wählen. Die Kassenprüfer überwachen in diesem Fall die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Tätigkeit. Die Kassenprüfer dürfen, um Schaden von dem Verein

abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 3 der Satzung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb einer Monatsfrist von nicht nach, so haben die Kassenprüfer die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Alternativ kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Kassenprüfung durch eine qualifizierte externe Person erfolgt, die Angehörige der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ist.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an „Ärzte ohne Grenzen“, Sektion Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen ist.

Hamburg, den 8.07.2019